

# Einladung

für die am Donnerstag, 04.02.2021 um 14:30 Uhr stattfindende  
öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses  
im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

## Tagesordnung

### 1. Dezernat 6

Genehmigung der Niederschrift der gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses vom 25.11.2020

### 2. Dezernat 6

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 03.12.2020

### 3. Dezernat 6

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 03.12.2020 gefassten Beschlüsse

### 4. Bauverwaltungsamt

Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 03.12.2020 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden

### 5. Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 319 „Wohnquartier Turnerweg“

- Vorstellung des Sachstandes und weitere Vorgehensweise
- Billigung des Vorentwurfs
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

*Vorgang:*

*Beschluss Nr. 40 des Bau- und Planungsausschusses vom 09.09.2020*

*Stadtratsbeschlüsse Nr. 12 vom 09.03.2020, Nr. 67 vom 22.07.2019 und Nr. 80 vom 09.10.2017*

*Teil der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Nr. 47 vom 01.04.2019*

*Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses vom 17.07.2019, 05.06.2019, 13.02.2019 (NÖ), 05.12.2018 und 07.06.2018 u.a.*

## **6. Amt für Hochbau und Gebäudemanagement**

Generalsanierung der Pestalozzischule Weiden -  
Vorstellung des Entwurfes und der Kostenberechnung und  
Freigabe der weiteren Planung,  
Entscheidung über weitere Einsparmöglichkeiten

*Vorgang:*

*Beschluss des BPAS vom 02.06.2016*

*Beschluss des BPAS vom 31.05.2017*

*Beschluss des BPAS vom 07.12.2017*

*Beschluss des FVGS vom 09.01.2018*

*Beschluss des BPAS vom 07.06.2018*

*Beschluss des BPAS vom 13.02.2019*

*Beschluss des BPAS vom 23.10.2019*

*Beschluss des BPAS vom 27.05.2020*

*Beschluss des STR vom 22.06.2020*

### **Alte Anträge:**

#### **7. Stadtplanungsamt**

Antrag StR Hr. Schöner zur BPA-Sitzung am 03.12.2020  
- Ökologische und soziale Aspekte in Bebauungsplänen

#### **8. Stadtplanungsamt**

Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 18.09.2020  
- Stadtgrün fördern – Hausgärten statt Schotter- und Pflasterflächen

#### **9. Stadtplanungsamt**

Antrag der Bürgerliste, Freie Wähler und FDP vom 27.10.2020  
- Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes jenseits des Wehres am Stadtbad

### **Neuer Antrag:**

#### **10. Bauverwaltungsamt**

Antrag der Bürgerliste, der Freien Wähler, der FDP und der CSU zur  
„Novelle der Bayerischen Bauordnung – Umsetzung in Weiden“

### **Alte Anfragen:**

#### **11. Stadtplanungsamt**

Anfrage StRin Ziegler BPAS 22.10.2020  
- Aktueller Stand der Fuß- und Radwegbrücke am Schirmitzer Weg

#### **12. Tiefbauamt**

Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion im Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss am 21.10.2020 zum Stand der Hochwasserschutzprojekte in Weiden i.d.OPf.

## **Neue Anfragen:**

### **13. Tiefbauamt**

Anfrage StR Rank aus dem Bau- und Planungsausschuss vom 03.12.2020:

Gibt es bei Herausnahme von Bäumen und Gehölzen, aufgrund nicht mehr gegebener Festigkeit in Parks und Anlagen, sowie im Begleitgrün an Straßen Nachpflanzungen und in welchem Umfang?

Welche Nachpflanzungen wurden in den letzten 3-5 Jahren getätigt?

### **14. Tiefbauamt**

Anfrage von Stadtrat Rank zum Thema Straßenbeleuchtung:

Wann wurden bei den Straßenbeleuchtungen die 2. Leuchtstoffröhre entfernt und welche Stromeinsparungen wurden dadurch erzielt?

Wie ist der Stand der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED und was ist für das Jahr 2021 geplant?

Welche eventuelle Zuschussmöglichkeiten gibt es hierzu?

**Die nichtöffentliche Sitzung findet im Anschluss  
an die öffentliche Sitzung statt.**

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt:***

#### **Dezernat 6**

Genehmigung der Niederschrift der gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses vom 25.11.2020

### ***Sachstandsbericht:***

Genehmigung der Niederschrift.

### ***Beschlussvorschlag:***

Mit der Niederschrift der gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses vom 25.11.2020 besteht Einverständnis.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt:***

#### **Dezernat 6**

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 03.12.2020

### ***Sachstandsbericht:***

Genehmigung der Niederschrift.

### ***Beschlussvorschlag:***

Mit der Niederschrift der öffentlichen BPAS-Sitzung vom 03.12.2020 besteht Einverständnis.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt:***

#### **Dezernat 6**

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 03.12.2020 gefassten Beschlüsse

#### **Amt für Hochbau und Gebäudemanagement**

Hans-Sauer-Schule – Erneuerung der Brücke ü. d. Meßbach  
Vergabe Brückenbauarbeiten

#### **Beschluss:**

Den Auftrag für die Brückenbauarbeiten für den Ersatzneubau erhält die Firma Wilhelm Bauer GmbH & Co KG aus Erbendorf zum geprüften Angebotspreis von 177.398,98 €

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt:***

#### **Bauverwaltungsamt**

Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 03.12.2020 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden

### ***Sachstandsbericht:***

Siehe beiliegende Auflistung.

### ***Beschlussvorschlag:***

Die Auflistung der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

### ***Anlagen:***

Liste der Bauvorhaben, die seit der Bau- und Planungsausschusssitzung am 03.12.2020 auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Stadtplanungsamt**

Bebauungsplan Nr. 319 „Wohnquartier Turnerweg“

- Vorstellung des Sachstandes und weitere Vorgehensweise
- Billigung des Vorentwurfs
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

#### *Vorgang:*

*Beschluss Nr. 40 des Bau- und Planungsausschusses vom 09.09.2020*

*Stadtratsbeschlüsse Nr. 12 vom 09.03.2020, Nr. 67 vom 22.07.2019 und Nr. 80 vom 09.10.2017*

*Teil der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Nr. 47 vom 01.04.2019*

*Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses vom 17.07.2019, 05.06.2019, 13.02.2019 (NÖ), 05.12.2018 und 07.06.2018 u.a.*

### **Sachstandsbericht:**

Der Stadtrat hat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.03.2020 der Beauftragung des erstplatzierten Büros für die Bebauungsplanung mit integrierter Grünordnungsplanung für den städtebaulichen Realisierungsteil zugestimmt. Auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses haben die beauftragten Büros ihren städtebaulich anspruchsvollen Siegerentwurf so weiterentwickelt, dass separate Grundstücke mit jeweils eigenständigen Tiefgaragen für Investoren und Stadt entstanden sind und zugleich eine flexible Entwicklung des Wohngebiets in vier Bauabschnitten vorgesehen ist.

Mit Beschluss Nr. 40 vom 09.09.2020 wurde vom Bau- und Planungsausschuss mit dem städtebaulichen Entwurf vom 14.08.2020 ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Festlegung des Realisierungsteils des Wohnungsbaus mit sozialer Bindung für die Stadt Weiden gefasst, um ein Bebauungsplanverfahren für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 26 319 „Wohnquartier Turnerweg“ einzuleiten.

Basierend auf den städtebaulichen Entwurf vom 14.08.2020 wurde der Vorentwurf für einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan von den beauftragten Büros erstellt. Die erforderlichen Gutachten zur orientierenden Untersuchung auf schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten nach BBodSChG, Pfad Boden-Grundwasser und zur schallschutztechnischen Untersuchung wurden eingeholt.

Um einen möglichst zügigen Verfahrensablauf zu gewährleisten, wird im nächsten Schritt ein Scoping-Termin mit den betroffenen Träger öffentlicher Belange veranstaltet. Beim Scoping wird den Beteiligten der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans vom 19.01.2021



vorgestellt, die Anliegen der einzelnen Träger öffentlicher Belange gemeinsam aufeinander abgestimmt und wichtige Belange, bspw. Umweltschutz und Naturschutz rückgekoppelt.

Vorbehaltlich der Ergebnisse des Scoping-Termins ist der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans vom 19.01.2021 ausreichend, um den Vorentwurf zu billigen und im nächsten Schritt das Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Verfahrenswahl:

Sobald das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland in Kraft tritt, wird das Verfahren nach § 13 b BauGB Anwendung finden.

Nächste Verfahrensschritte:

- Ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Beschlussvorschlag:**

Mit dem Sachstandsbericht besteht Einverständnis.

Der weiteren Vorgehensweise zur Einleitung des Bauleitplanverfahren nach § 13 b BauGB wird zugestimmt, sobald das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland in Kraft tritt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 319 „Wohnquartier Turnerweg“ vom 19.01.2021 wird in der vorliegenden Form gebilligt.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

**Bau- und Planungsausschuss:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

**Anlagen:**

- 1\_ Bebauungsplan Vorentwurf „Wohnquartier Turnerweg“ vom 19.01.2021
- 2\_ textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Vorentwurf „Wohnquartier Turnerweg“
- 3\_ Begründung zum Bebauungsplan Vorentwurf „Wohnquartier Turnerweg“
- 4\_ Umweltbericht zum Bebauungsplan Vorentwurf „Wohnquartier Turnerweg“

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Amt für Hochbau und Gebäudemanagement**

Generalsanierung der Pestalozzischule Weiden -  
Vorstellung des Entwurfes und der Kostenberechnung und  
Freigabe der weiteren Planung,  
Entscheidung über weitere Einsparmöglichkeiten

#### *Vorgang:*

*Beschluss des BPAS vom 02.06.2016*  
*Beschluss des BPAS vom 31.05.2017*  
*Beschluss des BPAS vom 07.12.2017*  
*Beschluss des FVGS vom 09.01.2018*  
*Beschluss des BPAS vom 07.06.2018*  
*Beschluss des BPAS vom 13.02.2019*  
*Beschluss des BPAS vom 23.10.2019*  
*Beschluss des BPAS vom 27.05.2020*  
*Beschluss des STR vom 22.06.2020*

### **Sachstandsbericht:**

Die Vorplanung zur Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule mit Neubau einer Doppelturnhalle wurde dem Stadtrat mit der Kostenschätzung am 22.06.2020 vorgestellt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung zugestimmt, die Planung auf Basis des vorgestellten Vorentwurfes fortzuführen (Leistungsphase 3 Entwurfsplanung und 4 Genehmigungsplanung). Der Vorentwurf ist im Rahmen der weiteren Entwurfsplanung nochmals hinsichtlich Kosteneinsparungen zu prüfen. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen FAG-Förderantrag bei der Regierung der Oberpfalz zu stellen und nach Eingang des Förderbescheides über die Entwicklung des Kosten- und Förderungsstandes zu berichten.

Das Architekturbüro dp-Architekten hat in Zusammenarbeit mit den Fachplanern zwischenzeitlich den Entwurf fertiggestellt und eine detaillierte Kostenberechnung erarbeitet. Der Förderantrag wurde bei der Regierung der Oberpfalz eingereicht und die Genehmigungsplanung erstellt. Der Bauantrag für die Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule wurde zur Baugenehmigung eingereicht.

Es wird gebeten den Vertretern des Architekturbüros dp-Architekten das Wort zu erteilen, um den Entwurf zur Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule und Neubau einer Doppelturnhalle einschließlich der Kostenberechnung näher zu erläutern. Für Rückfragen stehen Vertreter der Fachplanungsbüros zur Verfügung.

## Kostenberechnung

Die Kostenentwicklung seit Vorstellung der Kostenschätzung stellt sich wie folgt dar:

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Mehrkosten
Indexstand I/2020 117,2%*	36.617.409,00 Euro		
Indexstand IV/2020 118,6%*	37.054.818,00 Euro	37.441.700,84 Euro	386.882,84 Euro
Baupreissteigerung	437.409,00 Euro		

\* Baupreisindex für den Neubau von Wohngebäuden, Quelle: <https://bki.de/baupreisindex.html>

Nach Kostenberechnung vom 28.10.2020 – nochmals ergänzt um ein größeres Pellets-Außenlager - liegen die Gesamtkosten der Maßnahme bei gesamt **ca. 37.441.700,84 €**.

Fortgeschrieben auf den Indexstand der Kostenberechnung liegt die Kostenschätzung bei 37.054.818,00 Euro. Gegenüber der Kostenschätzung weist die Kostenberechnung somit Mehrkosten von gesamt ca. + 386.882,84 € aus.

Gemäß den Anforderungen des Beschlusses im Stadtrat am 27.05.2020 wurden im Rahmen der Entwurfsplanung nochmals diverse Einsparmöglichkeiten detailliert untersucht und bewertet.

Neben bereits bei der Planung berücksichtigten Einsparungen wären noch nachfolgende, weitere Einsparmöglichkeiten möglich, die sich insgesamt auf ca. 585.200,00 € belaufen. Diese gehen jedoch teilweise zu Lasten der Qualität, Nachhaltigkeit und Nutzungsanspruch. Über diese weiteren Einsparmöglichkeiten sollte deshalb der Bau- und Planungsausschuss im Einzelnen entscheiden.

Es handelt sich um folgende Punkte:

### **1. Entfall der Photovoltaikanlagen - 372.000,00 Euro**

Die geplanten PV-Anlagen auf den Dachflächen sind für die energetische Nachweisführung und den Betrieb nicht zwingend notwendig. Diese können daher aus Kostengründen eingespart werden.

Im Rahmen der weiteren Planung können die Anlagen nochmals einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen werden. Bei gegebener Wirtschaftlichkeit könnten diese bei Bedarf als eigenständige Maßnahme ausgeführt werden. Für die Bauausführung ist dabei der zeitliche Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme zu empfehlen.

- Es wird empfohlen, aus Kostengründen die Photovoltaikanlage entfallen zu lassen.

### **2. Reduzierung der Schließanlage - 33.200,00 Euro**

Durch Reduzierung der elektronischen Schließanlage auf die Außenhaut (innen mechanisch) können Einsparungen erzielt werden.

- Nach Rücksprache mit dem Gebäudemanagement ist eine Einsparung nicht zu empfehlen, da dies langfristig die Unterhaltskosten erhöht.

### **3. Reduzierung der barrierefreien Toilettenräume in Schule und Turnhalle - 30.000,00 Euro**

Nach den eingeführten Baubestimmungen muss bei baulichen Anlagen, die die Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllen müssen, mindestens ein Toilettenraum für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr barrierefrei ausgeführt werden. Hierzu gehören Bildungseinrichtungen. Um der Vorbildwirkung eines öffentlichen Bauherrn gerecht zu werden und eine angemessene Erreichbarkeit der Toilettenräume zu gewährleisten, empfehlen wir die Ausbildung von je einem barrierefreien Toilettenraum je Bauteil (Neubau, Altbau, Turnhalle

und Mensa). Auf Empfehlung des Behindertenbeauftragten wurden derzeit jedoch 8 barrierefreie Toilettenräume vorgesehen. Begründet wird dies mit einer nochmals verbesserten Erreichbarkeit der Anlagen für behinderte Nutzer.

- Es wird empfohlen, die Anzahl der barrierefreien Toilettenräume aus Kostengründen auf vier (je ein barrierefreier Toilettenraum pro Bauteil) zu reduzieren.

#### **4. Außenbeleuchtung** - **15.000,00 Euro**

Einsparungen durch Anpassung der technischen und optischen Qualität und Anzahl der Außenbeleuchtung sind auf Kosten des Unterhaltes (Haltbarkeit) noch möglich.

- Es wird empfohlen, die Anzahl und Qualität der Außenbeleuchtung zu reduzieren.

#### **5. Rampenheizung** - **13.000,00 Euro**

Einsparungen durch Entfall der Rampenheizung der Behindertenrampen sind auf Kosten des laufenden Betriebs noch möglich (Räumen und Streuen durch Hausmeister).

- Es wird empfohlen, die Rampenheizung entfallen zu lassen.

#### **6. Änderung der ausgelagerten Unterbringung für die Verwaltung** - **30.000,00 Euro**

Für die Sanierung des Bestandsgebäudes war bislang übergangsweise (1-2 Jahre) eine Auslagerung der Verwaltung in den Neubau vorgesehen. Hierfür sollte ein provisorischer Umbau im fertiggestellten Neubauriegel erfolgen. Die Auslagerung der Verwaltung während der Bestandssanierung könnte aus baufachlicher Sicht auch kostengünstiger im temporären Schul-Container erfolgen. Damit würde auch der Schul-Container wirtschaftlicher genutzt werden. Von Seiten der Schule wird dies aus organisatorischen Gründen (Entfernung, Erreichbarkeit, Raumbedarf) aber nicht gewünscht.

- Es wird empfohlen, aus Kostengründen die Verwaltung interimweise in den temporären Schulcontainer auszulagern und das geplante Interimsgeschoss im Neubau entfallen zu lassen.

#### **7. Reduzierung der gefliesten Flächen in den WC-Räumen** - **6.000,00 Euro**

Einsparungen durch Reduzierung der gefliesten Flächen in den WC-Räumen (nicht mehr raumhoch gefliest) sind auf Kosten des Unterhalts (erhöhte Verschmutzung, schlechtere Reinigbarkeit, Wiederholungsanstriche) möglich.

- Es wird empfohlen, aus Kostengründen die gefliesten Flächen zu reduzieren.

#### **8. Entfall von Bodenbelägen in den Technikräumen** - **6.000,00 Euro**

Einsparungen durch Entfall von Bodenbelägen in den Technikräumen (nur Glattnstrich mit Anstrich) sind auf Kosten eines höheren Unterhalts (Verschmutzung, Wiederholungsanstriche) möglich.

- Es wird empfohlen, aus Kostengründen die Bodenbeläge in den Technikräumen entfallen zu lassen.

#### **9. Fassade** - **80.000,00 Euro**

Derzeit ist eine sehr hochwertige, langlebige und im Unterhalt günstige Fassade aus vorge-mauerten Klinkerziegeln geplant. Diese könnte noch auf eine Zementplattenfassade und ein einfaches Wärmedämmverbundsystem reduziert werden. Dies würde jedoch zu Lasten der Nachhaltigkeit und Haltbarkeit gehen und deutlich höhere Kosten im Unterhalt verursachen (Wiederholungsanstriche, Beschädigungen, Nachhaltigkeit, etc.). In diesem Zusammenhang wird z. B. auf die sehr haltbare Ziegelfassade des Neuen Rathauses verwiesen, welche in 40 Jahren Standzeit kaum Unterhaltskosten verursacht hat.

- Ein Entfall der Ziegelfassade und Umstellung auf andere Fassadensysteme ist aus Gründen der Nachhaltigkeit und langfristigen Kosteneinsparung beim Unterhalt nicht zu empfehlen.

Mit den empfohlenen Einsparungen reduzieren sich die Kosten wie folgt:

Kosten der Maßnahme nach Kostenberechnung (ohne empfohlene Einsparungen) ca. 37.441.700,84 Euro

empfohlene Einsparungen:

- Entfall der Photovoltaikanlagen ca. - 372.000,00 Euro
- Reduzierung der barrierefreien Toilettenräume in Schule und Turnhalle ca. - 30.000,00 Euro
- Anpassung der Außenbeleuchtung ca. - 15.000,00 Euro
- Entfall der Rampenheizung ca. - 13.000,00 Euro
- Änderung der ausgelagerten Unterbringung für die Verwaltung ca. - 30.000,00 Euro
- Reduzierung der gefliesten Flächen in den WC-Räumen ca. - 6.000,00 Euro
- Entfall von Bodenbelägen in den Technikräumen ca. - 6.000,00 Euro

gesamt: ca. -472.000,00 Euro

**Kosten der Maßnahme nach Kostenberechnung unter Berücksichtigung der empfohlenen Einsparungen ca. 36.969.700,84 Euro**

## Förderung

Das Architekturbüro dp-Architekten hat basierend auf dem Entwurf am 20.11.2020 den FAG-Förderantrag bei der Regierung der Oberpfalz eingereicht. Die Unterlagen liegen derzeit bei der Regierung zur schulaufsichtlichen und fördertechischen Prüfung. Eine Aussage zur voraussichtlichen Förderhöhe lässt sich derzeit noch nicht erwirken.

Die förderfähigen Kosten des schulischen Bedarfs werden nach FAG aktuell mit ca. 75% gefördert, die förderfähigen Kosten des Bereichs der offenen Ganztagschule nach FAG-plus15 mit ca. 90%, die Planungshonorare fließen mit ca. 18% in die förderfähigen Kosten ein. Somit lässt sich unter Zugrundelegung der unterschiedlichen Fördersätze überschlägig ein Eigenanteil für die Stadt Weiden am schulischen Bedarf von ca. 10.802.876,95 € abschätzen. Nach Rückfrage bei der Regierung der Oberpfalz wird die Prüfung voraussichtlich 3-6 Monate in Anspruch nehmen, so dass derzeit noch keine konkreten Aussagen zur tatsächlichen Förderung gemacht werden können.

Um die Maßnahme bis zum Eingang des Förderbescheides bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ohne Verzögerung und ohne Stillstandzeiten weiterbearbeiten zu können und die Umsetzung dann zeitnah angehen zu können, ist es notwendig, die Planung weiter voranzuführen.

Es wird daher empfohlen, die weitere Planung (Ausführungs- und Detailplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe) freizugeben, um nach Eingang des Förderbescheides zeitnah mit der Ausschreibung und Umsetzung der Maßnahme beginnen zu können.

Da derzeit noch keine konkrete Aussage hinsichtlich des Förderumfangs der geplanten Maßnahme getroffen werden kann und es durch die Prüfung der Entwurfsplanung durch die Regierung der Oberpfalz auch nochmals zu Änderungen oder Ergänzungen kommen kann, muss darauf hingewiesen werden, dass die Fortführung der Planung eine Vorleistung darstellt und das Risiko von verlorenen Planungskosten beinhaltet.

## **Beschlussvorschlag:**

Mit dem vorgestellten Entwurf besteht unter Berücksichtigung der folgenden Einsparmaßnahmen Einverständnis.

Die empfohlenen Einsparungen für

- den Entfall der Photovoltaikanlagen,
  - die Reduzierung der barrierefreien Toilettenräume in Schule und Turnhalle,
  - die Anpassung der Außenbeleuchtung,
  - den Entfall der Rampenheizung,
  - die Änderung der ausgelagerten Unterbringung für die Verwaltung,
  - die Reduzierung der gefliesten Flächen in den WC-Räumen,
  - den Entfall von Bodenbelägen in den Technikräumen
- mit einer sich ergebenden Gesamteinsparung von ca. 472.000,00 Euro sollen umgesetzt werden.

Mit der um die Einsparungen fortgeschriebenen Kostenberechnung in Höhe von ca. 36.969.700,84 Euro besteht Einverständnis.

Die Planungen sind auf Basis des vorgestellten Entwurfes unter Berücksichtigung der Einsparungen in den Leistungsphasen 5 (Ausführungsplanung), 6 (Vorbereitung der Vergabe) und 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) fortzuführen.

Die Verwaltung berichtet nach Eingang des Förderbescheides der Regierung der Oberpfalz über die Höhe der Fördermittel.

## **Bau- und Planungsausschuss:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Anlagen:**

1. Präsentationsunterlagen zur Vorstellung der Entwurfsplanung
2. Präsentationsunterlagen zur Vorstellung des Entwurfs und der Kostenberechnung
3. Begründung der Mehr- und Minderkosten

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Stadtplanungsamt**

Antrag StR Hr. Schöner zur BPA-Sitzung am 03.12.2020

- Ökologische und soziale Aspekte in Bebauungsplänen

### **Sachstandsbericht:**

Am 22.10.2020 ist ein Antrag der ÖDP-Fraktion eingegangen, der die ökologischen und sozialen Aspekte in den bestehenden Bebauungsplänen in Frage stellt.

Vorhandene Bebauungspläne werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Stadtplanungsamtes überarbeitet bzw. deren Überarbeitung beauftragt und begleitet. Dabei werden diese den aktuellen Gegebenheiten (u. a. ökologischen und sozialen) angepasst.

#### Zu lfd. Nr. 1 Ökologische Aspekte:

Das BauGB sieht die Möglichkeit vor, in Bebauungsplänen Gebiete festzusetzen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB). Die Errichtung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren (insbes. auf und in Dächern) ist gem. der Maßgabe des Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayBO verfahrensfrei. Nur die Baugestaltungssatzung für die Altstadt sieht in der Regel keine Realisierung aus Gründen der Ortsgestaltung vor (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BgS).

Das BauGB sieht in § 1a Abs. 2 vor, das mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Deshalb sieht es das Stadtplanungsamt als wichtig an, insbes. Nachverdichtungspotenziale und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung zu erkennen und auch entsprechend in Baurecht umzusetzen. Im Bereich Mooslohe ist aktuell das Büro TBJMarkert beauftragt Innenentwicklungspotentiale aufzuzeigen. Hierzu wird die betroffene Öffentlichkeit umfassend beteiligt (u. a. Vorortveranstaltung), um die Neuplanungen auf Grundlage der Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten. Das Ziel ist die (teilweise) Anpassung des bestehenden Baurechts, um eine nachhaltige Entwicklung des Gebietes zu ermöglichen. Auch auf dem Turnerbund Gelände werden sozial gebundene Wohneinheiten auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses geplant, welches die ökologischen und sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit stark betont.

Die Verwendung von natürlichen heimischen Baustoffen wird in der Regel nicht auf der Ebene der Bauleitplanung behandelt, sondern befindet sich in der Entscheidungssphäre der einzelnen Bauherren.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Stellung von Gebäuden sowie die Bebauungsdichte getroffen. Viele energiewirksame Einflussgrößen wie z.B. die Ausrichtung von

Gebäuden wirken sich i.d.R. nur indirekt auf die Energieeffizienz von Einzelvorhaben aus. Für die Bauherren bestehen Verpflichtungen durch verschiedene Gesetze, z.B.: EnEV (Energieeinsparverordnung), EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) oder ZVEnEV (Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV). In städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB kann die Stadt Weiden i.d.OPf. mit Dritten Regelungen vereinbaren, die über die Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan hinausgehen. Soweit dies den städtebaulichen Planungszielen entspricht, kann sie beispielsweise mit den Bauherren die Nutzung bestimmter Energieversorgungssysteme oder den energetischen Gebäudestandard festlegen.

Zum Thema „Steingärten“ wird bereits ein gesonderter Antrag „Stadtgrün fördern: Hausgärten statt großflächiger Schotter- und Pflasterflächen - Regulierungsmöglichkeiten zum Thema „Steingärten““ der SPD-Fraktion im Bau- und Planungsausschuss behandelt. Somit wird auf die Diskussion zum Thema verwiesen.

#### Zu lfd. Nr. 2 soziale Aspekte:

Mögliche bauliche Veränderungen bei bestehenden Objekten etwa für Pflege oder Kinderbetreuung werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten grundsätzlich wohlwollend geprüft. Die Berücksichtigung von möglichen baulichen Veränderungen ist „Best-Practice“ bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

### ***Beschlussvorschlag:***

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |



## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Stadtplanungsamt**

Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 18.09.2020  
- Stadtgrün fördern – Hausgärten statt Schotter- und Pflasterflächen

### **Sachstandsbericht:**

Im folgenden Vorlagebericht stellt die Verwaltung die Bauordnungs- bzw. bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten zu o.g. Thema dar. Des Weiteren wurde durch das Umweltamt eine naturschutzfachliche Stellungnahme erstellt.

#### Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Möglichkeiten:

Wie im Antrag bereits dargestellt, sind Anforderungen an Freiflächen schon im Art. 7 Bayerischer Bauordnung (BayBO) festgelegt:

*„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind*

*1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*

*2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

*soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“*

Diese Vorschrift wird jedoch im vereinfachten Genehmigungs- bzw. Freistellungsverfahren nicht geprüft. Bei einem Großteil der Bauvorhaben werden demnach maximal das Bauplanungsrecht, Abstandsflächen und Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO bzw. von Bebauungsplänen geprüft.

Das heißt, dass zur Regulierung auf die bauordnungsrechtliche Möglichkeit der örtlichen Bauvorschriften gem. Art. 81 BayBO zurückgegriffen werden muss. Eine örtliche Bauvorschrift kann sowohl in eigenständiger Ortssatzung (z.B. Freiflächengestaltungssatzung) i.d.R. für das komplette Stadtgebiet oder in Bebauungsplänen für den jeweiligen Geltungsbereich (Art. 81 Abs. 2 BayBO) erlassen werden.

Gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 BayBO kann durch örtliche Bauvorschriften die Gestaltung von **unbebauten Flächen bebauter Grundstücke** geregelt werden. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind z.B. Vorgartenflächen. Es kann auch eine besondere gärtnerische Gestaltung durch die Anlage von Vorgärten und deren Ausgestaltung sowie die Art der Bepflanzung im Einzelnen vorgeschrieben werden.

Im Ergebnis lässt sich festhalten: Es **bedarf eines Tätigwerdens der Stadt Weiden i.d.OPf.**, wenn sie auf die Gestaltung der Freiflächen der Baugrundstücke näher Einfluss nehmen möchte. Wie oben bereits ausgeführt, besteht die Möglichkeit hierzu Regelungen

über örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen bzw. Ortssatzungen zu verankern. Unberührt bleiben selbstverständlich etwaige Erhaltungspflichten aus dem Naturschutzrecht, wie z.B. bei einem Naturdenkmal.

Die Regulierung im Rahmen einer – für das ganze Stadtgebiet geltenden – Ortssatzung erscheint dem Stadtplanungsamt als restriktiv und rechtlich bedenklich. Es stellt sich die Frage, ob die Regelung dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen kann, wenn man hier verschiedene Gebiete (Gewerbenutzung, Wohnnutzung) gleichbehandelt, die grundsätzlich nach den Vorschriften der BauNVO differenziert werden müssten.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit individuelle Festsetzungen bei der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen zu treffen. Über die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen muss unter Heranziehung von städtebaulichen Gründen im **Einzelfall** entschieden werden. Die Regelungen können in Bebauungsplänen durch zeichnerische Festsetzungen auch parzellenscharf getroffen werden.

Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die Kontrolle und Durchsetzung der Regelungen Personalkapazitäten bindet.

#### Naturschutzfachliche Stellungnahme (Amt 31 - Umweltamt):

Ein pauschales Verbot von „Schottervorgärten“ ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht zielführend. Es ist von fachlicher Seite festzustellen, dass Lesesteinhaufen, Schotterbeete oder auch magere Schotterrasen in Gärten durchaus Beiträge zur Biodiversität liefern können. Schotter- oder Kiesflächen, die mit Folie oder Vlies nach unten abgedichtet werden sind dagegen ökologisch nahezu wertlos. Das gilt jedoch ebenso für Rollrasen oder Rasenflächen, die durch Dünger oder Herbizide „totgespritzt“ werden.

**Allerdings sind die typischen Vorgärten unserer Siedlungen schon aufgrund ihres geringen Anteils an der gesamten Landschaftsfläche und ihrer zulässigen individuellen gärtnerischen oder gestalterischen Nutzung nicht geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Erhaltungszustands bedrohter Arten in Bayern zu leisten.**

Schon jetzt bieten Naturschutz-, Planungs- und Baugesetze ausreichend Möglichkeit, die Versiegelung im bebauten Bereich zu reduzieren und die Artenvielfalt zu fördern. Jede regelkonforme Bauleitplanung hat gemäß BNatSchG eine wirksame und ausreichende Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen und festzusetzen. Bei entsprechender Umsetzung naturschutzfachlicher Auflagen gelten die Eingriffe, wie sie durch die Ausweisung von Siedlungsflächen ausgelöst werden, als kompensiert.

Diese Vorgaben werden jedoch häufig durch Freistellungen von den Festsetzungen eines B-Plans oder Genehmigungen mit reduziertem Ausgleich geschwächt. So werden z.B. festgesetzte Grünflächen zu privaten Verkehrsflächen umgewandelt und ehemals angelegte Ausgleichsflächen durch Leitungs- oder Kanalbau zerschnitten.

Die konsequente Umsetzung der einschlägigen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bietet naturschutzfachlich eine effektive Möglichkeit, Versiegelung und Verödung in Baugebieten zu verhindern. Eine weitere Satzung mit dem Verbot einzelner modischer Gestaltungsformen ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll und zudem kaum durchzusetzen.

Demnach müsste über das Verbot der „Schottergärten“ und bestimmter Verwendung der Flächen (z. B. Arbeits-, Lagerflächen) hinaus konkrete Pflanzgebote für die Gestaltung der Hausgärten erstellt werden, um die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit stellt dies angesichts des geringen betroffenen Flächenanteils einen

starken Eingriff in die Eigentumsrechte der Bürger dar, zumal ästhetische Gesichtspunkte schwer rechtlich zu fassen sind.

Abgesehen vom formellen Aufwand bei Baugesuchen – den Unterlagen müsste jeweils ein Freiflächengestaltungsplan beigefügt werden – möchten wir anmerken, dass insbesondere die Kontrolle und Durchsetzung der Regelungen schon jetzt nicht vorhandene Personalkapazitäten bindet.

Es wird daher vorgeschlagen, vor allem auf Kooperation, die Einsicht der Eigentümer und die Überzeugungskraft der Verwaltung vor Ort im Rahmen der Bürgerbauberatung zu setzen und als öffentliche Hand mit gutem Beispiel voranzugehen.

### ***Beschlussvorschlag:***

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt:***

#### **Stadtplanungsamt**

Antrag der Bürgerliste, Freie Wähler und FDP vom 27.10.2020

- Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes jenseits des Wehres am Stadtbad

### ***Sachstandsbericht:***

Hinter der Weidener Thermen- und Saunawelt befindet sich ein ganzjährig geöffneter Wohnmobilstellplatz mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von sieben Tagen. Es besteht jedoch ein Mangel an einem Wohnmobilstellplatz für Tagesgäste in zentrumsnaher Lage.

#### Standortvariante A

Der im Antrag gewünschte Wohnmobilstellplatz jenseits des Wehres am Stadtbad (vgl. Anlage Nr.1) bezieht sich auf Teile der Flurstücke Nr. 3624, Nr. 3625 und hauptsächlich Nr. 3627, welche sich im Eigentum der Stadt Weiden befinden. Flurstück 3627 hat eine Größe von 4528 m<sup>2</sup> und wird derzeit als Parkplatz für PKWs sowie teilweise landwirtschaftlich genutzt. Für diesen Standort spricht die landschaftlich schöne Lage direkt am Flutkanal und die Nähe zur Innenstadt. Eine verkehrliche Erschließung ist möglich, jedoch erst nach einer baulichen Ertüchtigung des Wehres. Im Zuge der Sanierung der Brücke können zur Vorbereitung einer eventuell späteren Versorgung des Grundstücks (Strom, Wasser, Telekommunikation) Leerrohre verlegt werden. Die Ver- und Entsorgung des Wohnmobilstellplatzes müsste aber noch mit den entsprechenden Fachstellen, u.a. Stadtwerke abgeklärt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes an diesem Standort keine Einwände. Ob es sich um einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG handelt, wird von der Ausgestaltung abhängig sein. Eine Kompensation wird ggf. möglich sein. Die Erlaubnis nach Vorgabe der LSG-Verordnung kann in Aussicht gestellt werden.

Problematisch ist die Lage des Standorts in einem Überschwemmungsgebiet (HQ 100). Die Thematik wurde bereits in der Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses am 15.03.2017 behandelt. Wie seinerzeit im Vorlagebericht ausgeführt, befindet sich die Fläche im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Waldnaab (§ 76 Abs. 2 WHG). Demzufolge unterliegt die Errichtung des angedachten Wohnmobilstellplatzes dem repressiven Bauverbot, sodass im vorliegenden Fall eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (§ 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG). Inwieweit die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, ist anhand einer konkreten Planung im Einzelfall zu belegen. Grundsätzlich erscheint der angedachte Standort allerdings aus wasserrechtlicher Sicht wenig geeignet. Die dem Umweltamt vorliegenden Pläne zur Hochwassersituation an der Waldnaab (Stand: Dezember 2019) zeigen, dass der betreffende Bereich bereits bei einem zehnjährigen Hochwasserereignis (HQ häufig) überschwemmt wird.

### Standortvariante B

Eine weitere möglicherweise geeignete Fläche für einen Wohnmobilstellplatz befindet sich auf dem städtischen Flurstück 3454 und hat eine Größe von 7475 m<sup>2</sup> (vgl. Anlage Nr. 2). In der Sitzung des Stadtrats vom 19.11.18 wurde beschlossen die Fläche zwischen der Dr.-Pfleger-Str. und der Südosttangente für die Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ hinsichtlich der Thematik Hochwasser zu prüfen. Die Fläche grenzt an das Überschwemmungsgebiet des Flutkanals und der Waldnaab. Im Dezember 2018 wurde daher das Wasserwirtschaftsamt bzgl. der Nutzung der Fläche als Wohnmobilstellplatz angefragt. Aus wasserrechtlicher Sicht erscheint die geplante Nutzung als Wohnmobilstellplatz an diesem Standort denkbar, da die angefragte Fläche bei einem HQ100-Hochwasser nicht überflutet wird. Für diese Fläche spricht eine zentrumsnahe Lage, die gute Erreichbarkeit für PKWs und Wohnmobile sowie das größere Flächenpotential. Die Fläche wird derzeit jedoch landwirtschaftlich genutzt, sodass durch Umnutzung voraussichtlich ein Kompensationsbedarf entstehen würde. Die Ver- und Entsorgung des Wohnmobilstellplatzes müsste ebenfalls noch mit den entsprechenden Fachstellen, u.a. Stadtwerke abgeklärt werden.

Entscheidend für das weitere Vorgehen ist des Weiteren die Abgrenzung des künftigen Charakters der Anlage. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- Campingplatz: Es handelt sich um klassische Campingplätze mit kompletter Infrastruktur für mehrtägige Erholungsaufenthalte. Die Anlage erfordert aufgrund ihres Charakters und der Erschließung eine bauplanungsrechtliche Absicherung als Sondergebiet Camping gem. § 10 BauNVO.
- Wohnmobilhafen: dieser umfasst bewirtschaftete Stellflächen mit gehobener Ausstattung zum längerfristigen Aufenthalt für Wohnmobile, meist mit Campingcharakter. Diese Anlagen verfügen in der Regel über zentrale Ver-/Entsorgungseinrichtungen und Sanitäranlagen. Auch hier ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.
- Wohnmobilstellplatz als dienende Nebenanlage, meist Touristikplatz: Die Anzahl der Stellplätze ordnet sich der genehmigten Hauptnutzung (z.B. Stadtbad) unter (bis max. 15 Stellplätze mit einer maximalen Breite von 5,0 Metern) und erlaubt nur einen begrenzt langen Aufenthalt ohne Campingcharakter (max. 3 Tage). Hier sind die Umweltbelange besonders kritisch zu prüfen und es entsteht meist ein kompensationspflichtiger Ersatz. Überwiegend wären solche Vorhaben nach § 35 Ab. 2 BauGB als sonstige Vorhaben zu beurteilen.
- Kurzreisepplatz: Er umfasst für Wohnmobile ausgewiesene Stellflächen, die sich meist auf gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen befinden. Übernachtungen sind auf 1-2 Nächte begrenzt. Diese Anlagen verfügen meist lediglich über eine zentrale Ver-/ Entsorgungsmöglichkeit. Da die Übernachtung eine Sondernutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche darstellt, muss diese Sondernutzung durch Satzung mit klaren Regelungen zur Aufenthaltsdauer, zur Nutzung (kein Camping) zur Nachtruhe, und die Gebühr/Nacht oder Tag benennen. Die üblichen Umweltauflagen und Regelungen der Satzung sowie die allgemeinen Vorgaben der Landesbauordnungen bzw. verkehrsrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sachstandsbericht dient zur Kenntnisnahme. Der Beschluss zur Weiterverfolgung eines Standorts wird nach Beratung im Bau- und Planungsausschuss gefasst.

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

***Anlagen:***

- Lageplan zur Standortvariante A
- Lageplan zur Standortvariante B

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Bauverwaltungsamt**

Antrag der Bürgerliste, der Freien Wähler, der FDP und der CSU zur „Novelle der Bayerischen Bauordnung – Umsetzung in Weiden“

### **Sachstandsbericht:**

Ab dem 01.02.2021 tritt in Bayern die Novelle der Bayrischen Bauordnung (BayBO) in Kraft. Anders als in der Anfrage vermutet liegt der Schwerpunkt der Novelle nicht nur in der Genehmigungsfiktion der Bauanträge, sondern vielmehr auch in der Einführung eines neuen Abstandsflächenrechts in Art. 6 BayBO.

Zusätzlich soll ab 01.01.2023 der digitale Bau**antrag** ermöglicht werden.

Auf die einzelnen Fragen ist wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1. Die Stadtverwaltung möchte berichten, wie die Umsetzung der Genehmigungsfiktion in Weiden umgesetzt wird und ob dies zu einer Beschleunigung der Verfahren beiträgt? Welche Maßnahmen werden darüber hinaus im Allgemeinen umgesetzt, um Baugenehmigungsverfahren zu Beschleunigen.**

Wie im Vorlagebericht zur Bauausschusssitzung am 09.09.2020 geschildert, wurden seit Beginn des Jahres 2020 bereits folgende Maßnahmen zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens getroffen:

- Vorabüberprüfung neu eingehender Bauanträge auf Vollständigkeit  
In der Vergangenheit wurden auffallend häufig unvollständige Bauanträge eingereicht. Aufgrund dessen kam es während ihrer Überprüfung, mangels notwendiger Unterlagen, zu einer erneuten Verzögerung der Genehmigung. Daher wurde nunmehr eine umfassendere Vorabprüfung der Anträge auf Vollständigkeit bei Antragsingang mittels eines detaillierten Überprüfungs-bogens eingeführt. Unvollständige Bauanträge werden, bei erheblichen Mängeln bzgl. der Vollständigkeit, wieder an den Antragssteller zurückgeschickt. Zusätzlich wird dem Rückversand eine Liste der fehlenden Unterlagen beigelegt. Diese Anträge sind hiernach vollständig erneut einzureichen.

Hinweis: Gem. Art. 64 Abs.2 BayBO sind mit dem Bauantrag **alle** für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen.

- Änderung der Öffnungszeiten der Bürgerbauberatung  
Bis März 2020 war die Bürgerbauberatung von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr ohne Terminvereinbarung möglich. Dies führte jedoch zu einer gehäuften Unterbrechung bei der Beurteilung von Bauanträgen, sodass eine konzentrierte Befassung mit den Bauvorhaben und möglichen Problemen schwer möglich war. Des Weiteren mussten sich die Sachbearbeiter nach den Unterbrechungen häufig neu in den Sachverhalt einarbeiten. Um dem entgegen zu wirken, wurde die Bürgerbauberatung auf die Tage Montag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr und nur mit vorheriger Terminvereinbarung geändert. Dies führt zu einer effektiven Ansammlung von Termine in den Zeiten der Bürgerbauberatung, in der sich die Mitarbeiter ausschließlich mit den Fragen der Bürger befassen können. Außerhalb den Zeiten der Bürgerbauberatung können die Bauanträge konzentriert und ohne Unterbrechung bearbeitet werden.  
Die neuen Öffnungszeiten der Bürgerbauberatung sind auch auf der Internetseite der Stadt Weiden einsehbar.
- Beratungsleistungen mit neuem Fokus  
Des Weiteren wurde die Beratungsleistung innerhalb der Bürgerbauberatung neu festgelegt. Inhaltlich werden Bürger nach wie vor über die allgemeine Bebaubarkeit von Grundstücken sowie über die, für einen Bauantrag notwendigen Unterlagen informiert. Es findet aber zum einen keine Vorabprüfung der Zulässigkeit eines bereits konkret geplanten Bauvorhabens statt, da dies die Überprüfungsleistung bei der Erteilung der Baugenehmigung vorwegnimmt. Zum anderen werden keine (Um-)Planungsleistungen durch die Behörde vorgenommen. Dabei wird auf das Urteil des OLG Karlsruhe (Az: 19 U 188/14) verwiesen. Dies hat nunmehr auch in einem Urteil richterlich klargestellt, dass bereits die Entwurfsplanung durch den Planer genehmigungsfähig sein muss und diese Aufgabe nicht auf die Behörde verlagert werden darf.
- Ein Tag im Monat alleinige Bearbeitung „kleinerer“ Bauvorhaben  
Einmal im Monat werden an einem Tag ausschließlich kleinere Bauanträge wie z.B. Gartenzäune, Sichtschutzanlagen, Gartenhäuser, etc. bearbeitet. Damit soll für diese kleineren Vorhaben die Wartezeit von 6-8 Monaten bis zur Genehmigung verringert werden
- Neue Technikerstelle  
Des Weiteren wurde eine neue Stelle im Bereich technische Prüfung im Baugenehmigungsverfahren ausgeschrieben. Auf Dauer wird dies zu einer Erhöhung der Arbeitsleistung um 0,5 Vollzeitstellen führen.

Zur neu eingeführten **Genehmigungsfiktion** kann folgendes beigetragen werden:

Der neu in Art. 68 BayBO eingefügte Abs. 2 enthält die Regelung über die Genehmigungsfiktion. Dabei greift die Regelung nur für Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren gem. Art. 59 BayBO durchgeführt werden (also gerade nicht beim Sonderbau) und die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes zum Ziel haben, das ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient. Umfasst sind in diesem Zusammenhang auch Nutzungsänderungen zur Wohnraumschaffung.

Das neue Einreichungsverfahren stellt sich dann wie folgt dar:

Nach Einreichung des Bauantrags gem. 64 Abs.1 S.1 BayBO bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, ist der Bauantrag innerhalb einer dreiwöchigen Frist von dieser auf Vollständigkeit zu prüfen.

Verlangt die Bauaufsichtsbehörde daraufhin die Vervollständigung des Bauantrags, beginnt die Frist für die Genehmigungsfiktion drei Wochen nach Vorlage der gesam-



ten Unterlagen zu laufen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Bauantragsunterlagen nicht wie bisher bei lediglich erheblichen Mängeln, sondern nunmehr bei jedigen Mängeln zurückgeschickt werden!

Dass das Vervollständigungsverlangen in diesen Fällen immer mit einer Fristsetzung zu versehen ist, ergibt sich aus Art. 68 Abs. 2 S.1 Nr.1 BayBO. Das Vervollständigungsverlangen wird dabei mit einer Rücknahmefiktion, neu in Art. 65 Abs. 2 S.2 Hs.2 BayBO versehen, weshalb bei Nichtvorlage oder unvollständiger Vorlage der verlangten Unterlagen der Bauantrag als zurückgenommen gilt. In diesem Fall stellt die Bauaufsichtsbehörde das Verfahren ein und entscheidet über die Kosten.

Ist der Bauantrag hingegen vollständig, läuft die dreimonatige Genehmigungsfiktionsfrist, Art. 42a BayVwVfG, nach den Maßgaben von Art. 68 Abs.2 BayBO.

Dabei ist eine angemessene Verlängerung der Genehmigungsfiktionsfrist von Seiten der Bauaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen von Art. 42a Abs.2 S.3,4 BayVwVfG möglich (z.B. aufgrund besonderer Schwierigkeit der Angelegenheit).

Innerhalb der dreimonatigen Genehmigungsfrist kann der Bauantrag wie gewohnt von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.

Ist hingegen die Fiktion eingetreten (Ablauf der dreimonatigen Frist ohne baurechtliche Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde), ist dem Bauherren und denjenigen Nachbarn, die nicht zugestimmt haben, die Bescheinigung nach Art.42a Abs.3 BayVwVfG von Amts wegen zuzustellen.

Nach dem neuen Art.83 Abs.7 BayBO gelten die Vorschriften der Genehmigungsfiktion gem. Art. 68 Abs.2 BayBO erst für Bauanträge, die drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden. Auf die Bauanträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eingereicht wurden, findet die Regelung der Genehmigungsfiktion keine Anwendung.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Bauaufsichtsbehörde selbst keinen Einfluss auf die Umsetzung der Genehmigungs- und Rücknahmefiktion hat, sondern an ein gesetzlich vorgegebenes Verfahren gebunden ist. Die Genehmigungsfiktion dient dabei insbesondere der Verstärkung des Grundsatzes, dass der Planer und nicht die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn eine genehmigungsfähige Planung schuldet.

Zusätzlich ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob die Änderungen auch im Bereich der Baukontrolle zu einem Mehraufwand und somit zu einer Ausweitung der Tätigkeiten führen werden.

## **2. Welche Schritte unternimmt die Stadtverwaltung, um die Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens voranzutreiben. Ab wann soll in Weiden eine digitale Antragseinreichung möglich sein?**

Die mit der Umsetzung der Digitalisierung zuständige Organisationsabteilung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung sollen die Voraussetzungen für eine Digitalisierung des Bauantragsverfahrens geschaffen werden. Jedoch wird der digitale Bauantrag durch die Gesetzesänderung nicht verpflichtend. Art. 80a BayBO räumt der Staatsregierung aber das Recht ein, durch Verordnung räumlich bestimmte Abweichungen von den Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften der BayBO vorzusehen. Sie kann damit das Pilotprojekt „Digitale Baugenehmigung“ vorantreiben.

Im Rahmen des Pilotprojektes „Digitale Baugenehmigungen“ wurden von Seiten des Freistaates 15 Pilotlandratsämter ausgewählt, um einen entsprechenden Online-Antrag zu entwickeln. In Bayern sollen dann Bauherren mit ihrer BayernID über das

Bayernportal eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid beantragen können. Das Projekt befindet sich derzeit noch in der Umsetzungsphase. Sobald der Online-dienst bei den Pilotlandratsämtern erfolgreich getestet wurde, wird dieser allen übrigen unteren Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt. Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird ab Bereitstellung des Onlineverfahrens „Digitale Baugenehmigung“ diesen als Service für ihre Bürgerinnen und Bürger anbieten. Das für die Umsetzung des Projektes federführende Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr hat noch keinen konkreten Termin benannt, ab wann der Online-Bauantrag verfügbar sein wird.

### ***Beschlussvorschlag:***

Der Sachstandsbericht dient zur Kenntnisnahme.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

### ***Anlagen:***

Antrag CSU, Die Bürgerliste, FW, FDP vom 12.01.2021

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt:***

#### **Stadtplanungsamt**

Anfrage StRin Ziegler BPAS 22.10.2020

- Aktueller Stand der Fuß- und Radwegbrücke am Schirmitzer Weg

### ***Sachstandsbericht:***

Mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 06.02.20 wurde die Umsetzung der Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Südosttangente bis auf Weiteres zurückgestellt. Die Unterlagen wurden bis zur Leistungsphase 3 gemäß HOAI sowie eine Übersicht zu den voraussichtlichen Kosten in Höhe von 1.459.134, 32 € zusammengestellt. Für das Jahr 2020 eingeplante Planungs- und Baumittel wurden zum Nachtragshaushalt zurückgegeben.

### ***Beschlussvorschlag:***

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt:***

#### **Tiefbauamt**

Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion im Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss am 21.10.2020 zum Stand der Hochwasserschutzprojekte in Weiden i.d.OPf.

### ***Sachstandsbericht:***

Bei den Etatberatungen zum Haushalt 2021 wurde von der CSU-Stadtratsfraktion eine Anfrage zum Stand der Hochwasserschutzprojekte in Weiden i.d.OPf. gestellt.

Gerne erläutern wir hierzu den Sachstand.

Die Stadt verfolgt seit Jahren den Hochwasserschutz im gesamten Stadtgebiet. Bereits im Jahr 2006 wurde eine Studie mit dem Ziel eines vorbeugenden Hochwasserschutzes für die Bereiche Schweinenaab, Weidingbach, Frauenricht / Halmesricht, Rothenstadt, Mällersricht und Waldnaab erstellt. Vorgabe war hierbei, für das gesamte Stadtgebiet einen Hochwasserschutz HQ<sub>100</sub> (100-jähriges Hochwasser) zu erreichen. Der aus der Kosten-Nutzen-Analyse ermittelte Wirkungsfaktor (errechnet sich aus Schadenspotential und Investitionskosten) stellt die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen prioritär dar.

#### Ergebnis der Kosten-Nutzenanalyse:

1. Schweinenaab (bereits 2012 umgesetzt)
2. Weidingbach (1. Bauabschnitt Regenrückhaltebecken Brandweiher 2015 hergestellt)
3. Frauenricht / Halmesricht (Grundlagenermittlung, Vorplanung)
4. Rothenstadt
5. Mällersricht
6. Waldnaab

Die Hochwasserfreilegung des Weidingbaches beinhaltet insgesamt vier Bauabschnitte. Der erste Bauabschnitt wurde bereits im Jahr 2015 umgesetzt. Das hierbei realisierte Regenrückhaltebecken im Standortübungsplatz stellt bereits einen hohen Hochwasserschutz insbesondere für das Gebiet Brandweiher dar. Die aufgrund der Rodung geforderte Ersatzaufforstung fand heuer statt.

Der Bauabschnitt II beinhaltet eine neue, den Hochwasseranforderungen entsprechend dimensionierte Abflussleitung in der Straße Brandweiher und Dr.-Müller-Straße. In Abstimmung mit der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Weiden wurde mittlerweile eine aktualisierte Entwurfsplanung erstellt. Der bestehende Regenwasserkanal ist nicht leistungsfähig und wird durch einen Regenwasserkanal DN 800 ersetzt. In der Kreuzung Dr.-Müller-Straße wird ein Aufteilungsbauwerk mit der Funktion eines Regenüberlaufes erstellt. Ein neuer Regenwasserkanal unterquert dann die Bahnlinie und mündet dort in einen offenen Graben, welcher nach ca. 500 m in den Weidingbach mündet. Der entsprechende Förderantrag wird im November 2020 gestellt. Im Jahre 2021 soll die Ausführungsplanung erfolgen, die Realisierung des Projektes ist für das Jahr 2022ff geplant.

Die dritte Priorität liegt im Bereich Frauenricht/Halmesricht. Hier wurden mittlerweile mehrere Planungsvarianten von gesamter großer Regenrückhaltung vor Frauenricht bis zur Kombinationslösung kleinere Regenrückhaltung mit Ertüchtigung der bestehenden Kanalisation erstellt. Eine finale Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgt derzeit. Die baureife Planung soll im Jahre 2021 stattfinden, entsprechende Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung und Förderung erfolgen entsprechend. Die bauliche Umsetzung kann dann je nach Haushaltslage ab 2022 ff. angedacht werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Stadt Weiden im Bereich Gewässer I. Ordnung gegen ein 100-jähriges Hochwasserereignis geschützt ist. Ein hoher Schutz im Bereich Gewässer III. Ordnung besteht bereits und soll in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden.

Unabhängig der angespannten Haushaltslage ist die Stadt Weiden auch im Rahmen des Unterhalts der ca. 80 km Gewässer III. Ordnung im Stadtgebiet stets bemüht, kleinere Verbesserungen durchzuführen.

### ***Beschlussvorschlag:***

Der Bericht diene der Kenntnisnahme.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                         nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt:***

#### **Tiefbauamt**

Anfrage StR Rank aus dem Bau- und Planungsausschuss vom 03.12.2020:

Gibt es bei Herausnahme von Bäumen und Gehölzen, aufgrund nicht mehr gegebener Festigkeit in Parks und Anlagen, sowie im Begleitgrün an Straßen Nachpflanzungen und in welchem Umfang?

Welche Nachpflanzungen wurden in den letzten 3-5 Jahren getätigt?

### ***Sachstandsbericht:***

Als Ersatzpflanzungen für notwendige Fällungen wurden in den Jahren von 2016 bis 2020 insgesamt 302 Bäume gepflanzt. Zusätzlich wurden im selben Zeitraum nach Abwägung der Notwendigkeit 860 Sträucher, 3.270 Bodendecker, 7.808 Stauden und 48 Rosen gepflanzt.

Eine detaillierte Auflistung ist als Anlage beigefügt.

### ***Beschlussvorschlag:***

Der Bericht dient zur Kenntnis.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

### ***Anlagen:***

Auflistung Nachpflanzungen 2016-2020

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt:***

#### **Tiefbauamt**

Anfrage von Stadtrat Rank zum Thema Straßenbeleuchtung:

Wann wurden bei den Straßenbeleuchtungen die 2. Leuchtstoffröhre entfernt und welche Stromeinsparungen wurden dadurch erzielt?

Wie ist der Stand der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED und was ist für das Jahr 2021 geplant?

Welche eventuelle Zuschussmöglichkeiten gibt es hierzu?

### ***Sachstandsbericht:***

Zur Thematik Straßenbeleuchtung haben wir in den letzten Jahren bereits mehrfach in Ausschüssen berichtet. Auf die Informationen u.a. in den Vorlageberichten zum Bau- und Planungsausschuss (BPAS) vom 03.05.2018 und 29.03.2019 bzw. Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss vom 28.11.2019 wird hingewiesen.

Gern gehen wir ergänzend hierzu folgend auf die o.g. Fragen ein.

#### **Wann wurden bei den Straßenbeleuchtungen die 2. Leuchtstoffröhre entfernt und welche Stromeinsparungen wurden dadurch erzielt?**

Bereits im Jahre 2011 wurden bei einer großen Umrüstaktion u.a. die zwei Leuchtstoffröhren mit einer Aura-Reflektor-Leuchte ersetzt, hierbei wurde eine Energieeinsparung von 50% erzielt. In den letzten Jahren hat sich die LED-Technik weiterentwickelt. Auch in der Straßenbeleuchtung sind nunmehr zuverlässige und wirtschaftlich darstellbare (Beschaffung und Unterhalt) Systeme auf dem Markt. Wie bereits im BPAS am 29.03.2019 berichtet und im HVUA am 28.11.2019 nochmals erläutert, haben wir bei den Langfeldleuchten bereits im Jahre 2018 begonnen, auf LED-Technik umzurüsten. Je nach Straßenkategorie wird hierbei eine oder auch zwei Leuchten eingesetzt.

Mit der Umrüstung von 888 Leuchten im Kalenderjahr 2020 wurden 30.165 Watt an jährlichen Stromverbrauch (vor Umbau 53.238 Watt auf 23.073 Watt) eingespart.

#### **Wie ist der Stand der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED und was ist für das Jahr 2021 geplant?**

Mit Ende des Jahres 2020 lag der Stand bei 2.604 LED-Leuchten, was einen Anteil von etwa 35 % entspricht. Die Einbauorte im Jahr 2020 waren u.a. Obere Hauptstraße, Untere Hauptstraße, Bavariastraße, Regensburger Straße, Rathausplatz, Hetzenrichter Weg, Leuchtenberger Straße, Obere Bauscherstraße, Böttgerstraße, Schirmitzer Weg, Untere Bauscherstraße, Pressather Straße, Hochstraße und Keckstraße.

Für das Jahr 2020 standen für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung 200.000 € zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2021 wurden gemäß Stadtratsbeschluss nur 80.000 € eingestellt. Einen größeren Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel wird die Umrüstung der stark anfälligen und überalterten Beleuchtung der Spiralbrücke über die B22 in Anspruch nehmen. Die verbleibenden Gelder werden in die Fortführung der Umrüstungsmaßnahmen verwen-

det, wobei hier der Austauschempfehlung des Vertragspartners gefolgt wird. Vor der Beauftragung wird durch die Stromnetz Weiden GmbH eine Vorschlagsliste mit Amortisationsberechnung übergeben.

**Zur Frage, welche eventuelle Zuschussmöglichkeiten gibt es hierzu?**

Grundsätzlich fördert u.a. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Straßenbeleuchtungsanlagen (ca. 30 % Förderquote). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Treibhausgasersparungen von mindestens 50 Prozent durch die neu installierte Technik nachgewiesen werden. Dies ist daher eher für Kommunen gedacht, die noch ältere Anlagen mit hohen Verbrauchsdaten besitzen. Insbesondere aufgrund der bereits seitens der Verwaltung zum Schutz der Umwelt seit Jahren laufenden energieeffizienten Umrüstaktionen und der damit bereits vorhandenen energieeffizienten Anlagenteile ist in Hinblick auf eine ausreichende Beleuchtungspflicht die Voraussetzung nicht darstellbar.

***Beschlussvorschlag:***

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

***Bau- und Planungsausschuss:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |